



Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

N^o 25.

Mittwoch, den 26. März.

1879.

Die heute ausgegebene Nr. 9 der Gesetzsammlung für das Fürstenthum Lippe enthält:

(Nr. 12.) Gesetz, die Gemeinde-, Cultus- und Schulangelegenheiten der Juden im hiesigen Lande betreffend, vom 13. März 1879.

(Nr. 13.) Verordnung, die Veranlagung der Classensteuer und der classificirten Einkommensteuer betreffend, vom 18. März 1879.

(Nr. 14.) Gesetz, die Abänderung der mit der Verordnung vom 24. Juni 1868 als Landesgesetz publicirten Vereinbarung über die Trennung des Staatshaushaltes vom Domanialthaushalte betr., vom 20. März 1879.

Die hinsichtlich des Papierformats und der sonstigen Form der Berichte an Behörden in der Regierungs-Verordnung vom 22. November 1853, in der Consistorial-Verfügung vom 15. März 1875 und in der Ministerial-Verordnung vom 19. Februar 1877 enthaltenen Vorschriften werden in Eingaben an das Consistorium nicht überall beachtet.

Die Herren Pastoren, Lehrer und Vorsitzenden der Schulvorstände werden daher wiederholt auf jene Vorschriften aufmerksam gemacht.

Detmold, den 20. März 1879.

Fürstlich Lippisches Consistorium.
B. Meyer.

Zu Ermangelung anderer Executionsobjecte ist der zwangsweise Verkauf des Grundbesitzes des Masfius A. Schlüter hies., nämlich:

1. des zu 10,100 M. versicherten Wohnhause

nebst Scheune am Heidenoldendorfer Communalwege C Nr. 198

2. der daranstoßenden Ländereien zu 8 Schffl. 1 M^g. 8 □ R.

und ist Termin zur öffentlichen Versteigerung auf den 1. Mai l. J. Morgens 10 Uhr am Stadtgerichte anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag erteilt wird, wenn $\frac{2}{3}$ des Taxats geboten werden.

Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht und können vorher am Gerichte eingesehen werden.

In demselben Termine sind Forderungen aller Art an den A. Schlüter bei Meidung des Ausschlusses von der vorhandenen Masse anzumelden und klarzustellen.

Erk. Detmold, den 21. Februar 1879.

Fürstlich Lippisches Stadtgericht.
A. Rosen.

Auf den vom verstorbenen Nachwächter Heinrich Frevert an den Glaser Simon Helle hiersebst verkauften Garten am Hiddeser Berge Neb. XII Nr. 44 ist am 20. April 1844 für den verstorbenen Stadtsecretair Oltendorf alhier ein Darlehn zu 50 Thlr. eingetragen. Diese Schuld ist, wie vom Käufer des verpfändeten Grundstücks wahrscheinlich gemacht, erloschen, das Original-Schulddocument aber verloren gegangen, weshalb die Mortification der Hypothek beantragt worden ist. Zu dem Zweck ist Termin auf den 22. April l. J. Morgens 11 Uhr angesetzt, zu welchem diejenigen, welche jene in Anspruch nehmen, unter dem Nachtheil geladen werden, daß im Nichtanmeldungsfall die Eintragung für erloschen erklärt

und mit der Löschung sofort ohne weitere Bekanntmachung des Ausschlußbescheides verfahren werden soll.

Detmold, 15. März 1879.

Fürstlich Bippisches Stadtgericht.
Eberhardt.

Für Marie Leimenkühler, Tochter erster Ehe des Kolons Leimenkühler Nr. 29 in Hanstenbeck, ist unterm 3. März 1831 ein Präzipium zu 20 Thlr. im Hypothekenbuche eingetragen. Die Berichtigung desselben ist vom zeitigen Kolon Leimenkühler Nr. 29 wahrscheinlich gemacht, eine rechtsgültige Quittung hat jedoch nicht vorgelegt werden können. Gestelltem Antrage gemäß werden Alle, welche Ansprüche auf jenes Präzipium machen zu können vermeinen, zu deren Anmeldung und Begründung zu dem auf den 2. April Morgens 10 Uhr anberaumten Termine so gewiß aufgefordert, als sonst mit Löschung des Ingrossats verfahren werden soll. Das Ausschlußdecret wird nur durch Anschlag bekannt gemacht werden.

Detmold, den 14. März 1879.

Fürstlich Bippisches Amt.
Neubourg.

Bekanntmachung.

Briefverkehr mit Rußland.

Auf Briefen nach Rußland muß zur Sicherung regelmäßiger Beförderung die Aufschrift mit deutschen oder lateinischen Buchstaben geschrieben und die Lage des Bestimmungsortes, sofern derselbe weniger bekannt ist, durch die zusätzliche Angabe des Gouvernements näher bezeichnet sein.

Berlin W., 6. März 1879.

Kaiserliches General-Postamt.

In Vertretung:

K r a m m.

Bekanntmachung.

Telegraphischer Verkehr mit Oesterreich-Ungarn.

Vom 1. April 1879 ab wird im telegraphischen Verkehr mit Oesterreich-Ungarn ohne Unterschied der Entfernung eine Grundtaxe von 40 Pfennig für das Telegramm und eine Worttaxe von 10 Pfennig für jedes Wort erhoben.

Berlin W., 15. März 1879.

Der General-Postmeister.

S t e p h a n.

Bekanntmachung.

Versendung von Briefen mit Werthangabe im internationalen Postverkehr.

Vom 1. April können Briefe mit Werthangabe, deren Inhalt aus Werthpapieren besteht, nach folgenden, mit Deutschland in dieser Beziehung zu einem besonderen Vereine zusammengetretenen Ländern versandt werden: Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Frankreich und den französischen Kolonien, Helgoland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. — Abgesehen von Oesterreich-Ungarn, welchem Postgebiete gegenüber eine Veränderung in den bestehenden Verhältnissen — auch bezüglich der Taxe — für jetzt nicht eintritt, ist die Werthangabe in Bezug auf den Meißbetrag unbeschränkt für Werthbriefe nach Dänemark und den Dänischen Kolonien, Helgoland, Norwegen, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. Dagegen darf der angegebene Werth nicht überschreiten: den Betrag von 4000 Mark bei Werthbriefen nach Egypten und Italien und 8000 Mark bei Werthbriefen nach den übrigen Vereinsländern. Die Werthbriefe müssen frankirt werden. Die Taxe setzt sich zusammen: 1. aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort, 2. aus einer Versicherungsgebühr, welche für je 160 Mark berechnet und deren Gesamtbetrag auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet wird. Die Versicherungsgebühr beträgt bei Werthbriefen nach Belgien, Dänemark nebst Faroer und Island, Frankreich, Helgoland, Luxemburg, Niederland, Rußland und der Schweiz 8 Pf. für je 160 Mark; über die Höhe der nach den übrigen Vereinsländern in Ansatz kommenden Versicherungsgebühr, sowie über die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., 16. März 1879.

Der General-Postmeister.

S t e p h a n.

Bekanntmachung.

Postanweisung im internationalen Verkehr.

Vom 1. April kann die Uebermittlung von Geld-

beträgen im Wege der Postanweisung nach folgenden, mit Deutschland in dieser Beziehung zu einem besonderen Verein zusammengetretenen Ländern stattfinden: Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich mit Algerien, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden und der Schweiz, sowie nach Constantinopel. — Der Meistbetrag einer Postanweisung ist auf 400 Mark festgesetzt, bz. auf die annähernd gleiche Summe in der betreffenden Landeswährung. Die im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig. Ein ermäßigter Tarif findet Anwendung bei Postanweisungen nach Oest.-reich-Ungarn, Dänemark, Constantinopel und Helgoland, und zwar: 10 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig; für Luxemburg kommen die Sätze des innern Deutschen Tarifs zur Erhebung. Zu Postanweisungen des internationalen Verkehrs sind besondere Formulare zu benutzen, welche von den Postanstalten bereit gehalten werden. Die handschriftliche Ausfüllung ist mit lateinischen Schriftzeichen zu bewirken. Der Betrag ist in der Währung des Bestimmungsgebiets anzugeben, ausnahmsweise jedoch nach Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und Helgoland in Mark und Pfennig und nach Egypten in der Frankennwährung. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft. Im Verkehr mit Großbritannien und Irland, Britisch-Ostindien, den Niederländischen Besitzungen in Ostindien, Queensland, Süd-Australien und den Vereinigten Staaten von Amerika bewendet es, was das Geldanweisungsverfahren betrifft, bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin W., 17. März 1879.

Der General-Postmeister.
Stephan.

Auf Antrag eines ingrossirten Gläubigers ist die Subhastation des Grundbesitzes des Fuhrmanns Röding hierf. nämlich der mit 2000 M. bezw. 18300 M. zur Brandkasse abgeschätzten Wohnhäuser Nr. 70 und 71 der Nicolai-Bauerschaft hierf. sowie des bei dem Wohnhause Nr. 71 befindlichen Hofraums zu 7,13 □R. und Gartens zu 8,36 □R. erkannt und Termin dazu auf

Dienstag den 27. Mai c.,
Morgens 11 Uhr

an hiesigem Rathhause angesetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen sowie das Taxat vom 1. f. M. an an jedem Dienstage und Donnerstage von 9—12 Uhr Morgens hier eingesehen werden können, und der Zuschlag, wenn mehr als $\frac{2}{3}$ des Taxats geboten, ertheilt wird.

Gleichzeitig werden alle, welche an den vorerwähnten Grundbesitz Eigenthum oder dingliche Rechte zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich sowieso in dem oben angesetzten Termine zu melden als sonst für die sich Nichtmeldenden ihre Rechte gegen den neuen Erwerber verloren gehen.

Decr. Lemgo, 14. Februar 1879.

Der Justizmagistrat.
Honerla ex subst.

Lemgo. Auf Antrag der Erben der wail. Witwe Grote hierf. ist zweiter und letzter Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des denselben gehörenden Wohnhauses Nr. 50 der St. Bauerschaft hierf., nebst Hofraum zu 1 Mq. 3,03 □R. und Gärten zu 2 Mq. 9,05 □R. und 8,11 □R. auf

Donnerstag den 27. d. M.,

Morgens 11 Uhr

an hiesigem Rathhause angesetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufbedingungen in dem Termine bekannt gemacht werden sollen.

Lemgo, 17. März 1879.

Der Justizmagistrat
Pothmann.

Horn. Auf die Insolvenzanzeige des Malers Frohböse dahier ist gegen denselben durch Bescheid vom heutigen Tage der Concursproceß erkannt, ihm jede Verfügung über sein Vermögen bei Strafe der Nichtigkeit und des Betrugs untersagt und Termin zur Anmeldung von Forderungen an den Cridar so wie dessen Grundgüter auf

Freitag den 9. Mai d. J.,

Morgens 9 Uhr

bei Strafe der Ausschließung von der vorhandenen Masse auf hiesigem Rathhause angesetzt worden.

In diesem Termine sollen auch die Grundgüter des Gemeinschuldners nämlich

das Wohnhaus Nr. 215 auf der Nordstraße, versichert zum Brandcataster zu 2600 Mark der Garten am Püngelsberge zu 3 Mq. 1 □R.

der Garten am Pothhose zu 2 Mz. 1 □ R. und das Land im Bocksthal zu 1 Schfl. 4 Mz. 8 □ R. öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauf- lustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag zu erwarten ist, wenn ein $\frac{2}{3}$ des Taxats übersteigendes Gebot erfolgt.

Horn, den 14. März 1879.

Das Stadtgericht.
Neubourg.

Horn. Da an das auf den Namen des Simon Geise in's Cataster eingetragene Land an der Wedderlage zu 1 Schfl. 3 Mz. 4 □ R. keine Eigenthumsansprüche angemeldet worden sind, ist die in der Edictalladung vom 27. Januar d. J. angedrohte Präclusion heute erkannt und die Umschreibung auf den Namen der Wittwe Räder zu Leopoldsthal im städtischen Cataster verfügt worden.

Horn, den 21. März 1879.

Das Stadtgericht.
Neubourg.

Derlinghausen. Nachdem der Sattlermeister Carl Stedingk zu Leopoldshöhe, dessen Colonat Nr. 100 der Bauerschaft Hovedissen am 11. d. M. im Wege der Execution öffentlich meistbietend verkauft ist, heute seine Insolvenz angezeigt hat und gegen denselben der Concurssproceß erkannt ist, so werden Alle, welche ihre Forderungen an den Eridar und dessen Vermögen in dem bisherigen Verfahren noch nicht geltend gemacht haben, hierdurch aufgefordert, solche in dem dazu auf

Dienstag, den 8. f. April,

Morgens 10 Uhr,

angesezten Termine bei Strafe der Ausschließung von der Masse anzumelden und zu begründen.

Derlinghausen, 18. März 1879.

Fürstlich Lippisches Amt.
Führer.

Schwalenberg. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die Stätte Bicker Nr. 85 hierf., zu welcher saalbuchsmäßig ein Wohnhaus mit einem 7 Mz. 3 □ R. großen Garten in der Tränke, sowie das

Mitrecht zur gemeinen Fude- und Mastnuzung gehört, in dem auf

Dienstag, den 8. f. M.

Morgens 11 Uhr

hier angesetzten Termine öffentlich meistbietend versteigert werden und bei einem Gebote von mehr als $\frac{2}{3}$ der Taxe der Zuschlag erfolgen. Kauf- liebhaber werden hierzu eingeladen.

Außerdem haben Alle, welche Forderungen an den p. Bicker oder Rechte an dessen Stätte zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche im obigen Termine zu begründen, widrigenfalls sie damit von der Masse resp. dem künftigen Besitzer der Stätte gegenüber ausgeschlossen werden.

Schwalenberg, den 15. März 1879.

Fürstlich Lippisches Amt.
W. Biderit.

Schieder. Gegen den Kaufmann Moses Meyer Nr. 26 zu Reelkirchen ist, nachdem derselbe angezeigt hat, daß er sich außer Stande sehe, seine andringenden Gläubiger zu befriedigen, der Concurssproceß erkannt, und zur Klarstellung des Schuldenzustandes Liquidationstermin auf

Donnerstag d. 17. April c.,

Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtstube anberaumt. Alle, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an den p. Meyer zu fordern haben, werden edict. hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen, sowie etwaige Vorzugsrechte in jenem Termine bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse anzumelden und zu begründen.

Dem Gemeinschuldner ist jede Disposition über sein Vermögen zum Schaden seiner Creditoren bei Strafe der Nichtigkeit und des Betruges untersagt. Die Schuldner der Masse haben bei Vermeidung doppelter Zahlung einstweilen nur an das Amt zu zahlen.

Decr. Schieder, den 15. März 1879.

Fürstl. Lipp. Amt.
Ernst.